# 3/050/2020

Stadt Schönberg

Beschlussvorlage öffentlich

# Widmung der "Johann-Boye-Straße" gem § 7 StrWG M-V

Amt Schönberger Land	Datum
Fachbereich III  Bearbeitung:	08.10.2020
Volker Schuhr	

Beratungsfolge	Geplante	Ö/N
	Sitzungstermine	
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)	15.10.2020	Ö

### Sachverhalt

In den Jahren 2007 bis 2009 hat die Stadt Schönberg den Ausbau der Johann-Boye-Straße abgeschlossen. Es wurden die Teileinrichtungen Gehweg, Straßenbeleuchtung und Parkflächen hergestellt. Nach der damaligen Rechtslage handelt es sich bei der Maßnahme um einen beitragsfähigen Aufwand. Folgerichtig wurden die Grundstückseigentümer mit Bescheid vom 30.01.2013 zu einem Straßenausbaubeitrag herangezogen. In einem Fall hat ein Beitragspflichtiger nach erfolglosem Widerspruch Klage erhoben. Im Klageverfahren ließ das Gericht erkennen, dass nicht eindeutig sei, dass die Johann-Boye-Straße eine öffentliche Straße im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) ist und damit die sachliche Beitragspflicht nicht entstanden sei. Um einem Urteil zuvorzukommen, wurde der Veranlagungsbescheid zunächst zurückgenommen.

Von der Verwaltung wurde die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Straße um eine öffentliche Straße handelt, die schon vor der Herstellung der Einheit existierte und des halb gem. der Überleitungsvorschrift des § 62 StrWG weiterhin als öffentliche Straße zu qualifizieren sei. Ein Nachweis konnte nicht beigebracht werden, da etwaige Beschlüsse des Rates der Stadt zu DDR-Zeiten nicht mehr auffindbar sind. Aus diesem Grunde wurde eine Widmungsverfügung erlassen (s. Anlage), die aus hiesiger Sicht lediglich deklaratorischen Charakter hat und keinen neuen Rechtszustand begründet. Auf jeden Fall kann die Eigenschaft der Straße jetzt mit der Widmungsverfügung nachgewiesen werden. Im Übrigen ist mit der nachgewiesenen Widmung die sachliche Beitragspflicht entstanden, so dass der Straßenausbaubeitrag erhoben werden kann.

Das Verwaltungsgericht verlangt jetzt zusätzlich einen Nachweis, dass die Widmungsverfügung den Willen der Stadt Schönberg widerspiegelt. Der Nachfolgende Beschluss ist zum Gerichtstermin am 4.11.2020 vorzulegen.

<u>Hinweis:</u> Beklagter in dem Verwaltungsstreit ist der Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land.

## **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass das Amt Schönberger Land die Johann-Boye Straße mit Widmungsverfügung vom 05.06.2018 gewidmet hat. Die Widmungsverfügung spiegelt die Auffassung der Stadtvertretung wieder. Es hat niemals eine abweichende Auffassung dahingehend gegeben, dass die Johann-Boye-Straße keine öffentliche Straße sei. Die Straße hat eine

Erschließungsfunktion und ist für die dort ansässigen Grundstückseigentümer von essenzieller Bedeutung. Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG	AUFWAND/AUSZAHLUNG	ERTRAG/EINZAHLUNG
	IM LFD. HH-JAHR	JÄHRL.	JÄHRL.
00,00€	00,00€	00,00€	00,00€

FINANZIERUNG DU	RCH	<b>VERANSCHLAGUNG IM HA</b>	USHALTSPLAN
Eigenmittel	00,00€	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00€	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00€		
Erträge	00,00€	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00€		

An	محا	_	/n
AII	ıau		411

1	Widmungsverfügung (öffentlich)

## Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung vom 13.01.1993 (GVOBI. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.06.2017 (GVOBI. M-V S. 106) werden nachstehende Verkehrsflächen – unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V – mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Lage der gewidmeten Flächen ist dem Lageplan zu entnehmen.

"Johann-Boye-Straße"

Ortsstraße i.S.v. § 3 Ziffer 3a StrWG M-V

Gemarkung

Schönberg

Schönberg

Flur:

1

4

Flurstücke:

96/45, 85/2 teilweise

45

## Festsetzungen:

1. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Stadt Schönberg.

2. Es handelt sich:

- grüne Markierung: um öffentliche Verkehrsflächen als Fahrbahn mit Straßenbegleitgrün, Gehweg und Parkflächen
- · rote Markierung: um eine öffentliche Verkehrsfläche als Verkehrsmischfläche
- blaue Markierung: um eine öffentliche Verkehrsfläche als öffentlicher Parkplatz

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Widerspruch eingelegt werden.

Schönberg, den 05.06.2018

Amt Schönberger Land

Der Amtsyorsteher

Im Auftrag

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 12.06.2018 bekannt gemacht.

